



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. August 2020
(OR. en)

10319/20

STATIS 32
SOC 504
EMPL 374
DELECT 104

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 5463 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.8.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen zu „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5463 final.

Anl.: C(2020) 5463 final



Brüssel, den 12.8.2020
C(2020) 5463 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.8.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen zu „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Die Arbeitskräfteerhebung umfasst eine Kernerhebung über Arbeitskräfte und ein System, das über einen Zeitraum von acht Jahren sechs regelmäßige Module und zwei Ad-hoc-Themen kombiniert. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/257 der Kommission enthält die der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Variablen der Kernerhebung über Arbeitskräfte sowie das erste regelmäßige Modul zur „Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen“, das 2021 umgesetzt (und anschließend alle 8 Jahre wiederholt) werden soll.

Die vorliegende delegierte Verordnung betrifft die Anzahl und den Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte im Zusammenhang mit dem Ad-hoc-Thema „Berufliche Kompetenzen“, das 2022 umgesetzt werden soll, und dem regelmäßigen Modul „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“, das 2023 umgesetzt (und anschließend alle 8 Jahre wiederholt) werden soll.

Die übrigen vier regelmäßigen Module „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“, „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“, „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ sowie die Ad-hoc-Themen, die ab 2026 einbezogen werden sollen, werden durch gesonderte delegierte Verordnungen abgedeckt, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden und ab 2024 gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene Konsultationen durchgeführt.

Sie konsultierte nationale Sachverständige in den mit ihnen abgehaltenen Sitzungen mündlich zum Entwurf des delegierten Rechtsakts. Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden von ihr im März 2020 schriftlich konsultiert. Ferner konsultierte sie die Expertengruppe „Nationale Statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über die Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck dieser Delegierten Verordnung ist die Annahme der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und das regelmäßige Modul „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2240¹ sollte die Anzahl der Variablen sowohl für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ als auch für das reguläre Modul „Renten- und Erwerbsbeteiligung“ elf nicht überschreiten.

Zusammen mit den vierteljährlichen, jährlichen und zweijährlichen Variablen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2240 sollte die Zahl der 2022 und 2023 zu erhebenden Variablen insgesamt jeweils die Zahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Bereich Arbeitskräfte erhobenen Variablen um nicht mehr als 5 % übersteigen, sodass die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllt ist.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden —

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 59).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.8.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen zu „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte festlegen.
- (2) Die Kommission sollte Anzahl und Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen für das Einzelthema „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte festlegen.
- (3) Die Anzahl der zu erfassenden Variablen sollte die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Arbeitskräfte nicht um mehr als 5 % übersteigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen zu „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich „Arbeitskräfte“ sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

² ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.8.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN